

Weitere Pflichten

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Verträgliche/substanzerhaltungsgewährleistende Nutzung des Denkmals, Veräußerungs- u. Veränderungsanzeige, Auskunftspflicht, Betretungs- und Besichtigungsrecht der Denkmalbehörden

Unsere Aufgaben

Als Stabsstelle „Untere Denkmalbehörde“ der Stadt Bergisch Gladbach sind wir für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege der Denkmäler im Stadtgebiet zuständig.

Unsere primäre Aufgabe besteht darin, die Denkmäler im Stadtgebiet zu schützen und deren Erhaltung zu gewährleisten.

Hierzu tragen wir Denkmäler in die Denkmalliste ein (die sog. „Unterschutzstellung“), begleiten Veränderungen, beraten und unterstützen, beobachten den Zustand der Denkmäler und greifen bei Bedarf ein.

Wir treffen die meisten gesetzlich vorgesehenen Entscheidungen (wie z.B. die Unterschutzstellung) im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, welches als wissenschaftliche Fachbehörde die Gemeinden berät und unterstützt.

**Unsere Leistungen**

Bei einer neuen Unterschutzstellung oder Neuerwerb eines Denkmals informieren wir gerne über das Thema „Denkmalschutz“.

Wir begleiten Veränderungen und Sanierungsmaßnahmen an Denkmälern unter der fachlichen Unterstützung und Beratung des LVR, sodass eine denkmalgerechte Umsetzung gelingen kann.

Wir informieren über die möglichen Vorteile durch den Besitz eines Denkmals. Hierbei unterstützen wir durch Ausstellen von Steuerlichen Bescheinigungen und die Begleitung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung. Bei Verfügbarkeit bezuschussen wir kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen.

Wir tragen dazu bei, dass bedeutsame und erhaltenswerte Gebäude, Bereiche, und sonstige „Sachen“ und damit ein Stück der Geschichte und der Identität der Stadt Bergisch Gladbach erhalten und erlebbar bleiben.

**Stadt Bergisch Gladbach****Untere Denkmalbehörde**

Rathaus Bensberg
Wilhelm Wagener Platz
51439 Bergisch Gladbach
www.bergischgladbach.de/denkmalschutz.aspx
denkmal@stadt-gl.de

Dienstag und Donnerstag: 8:30 bis 12:30 Uhr
abweichende Termine nach Vereinbarung

Denkmalpflege

Begleitung u. Abstimmung von Maßnahmen und Veränderungen an Denkmälern, denkmalpflegerische Beratung u. Auskünfte

Karl Stabenow

Dipl.-Ing.-Architekt
Tel.: 02202 / 14 1292
Fax: 02202 / 14 1433
k.stabenow@stadt-gl.de

Mascha Ryborsch

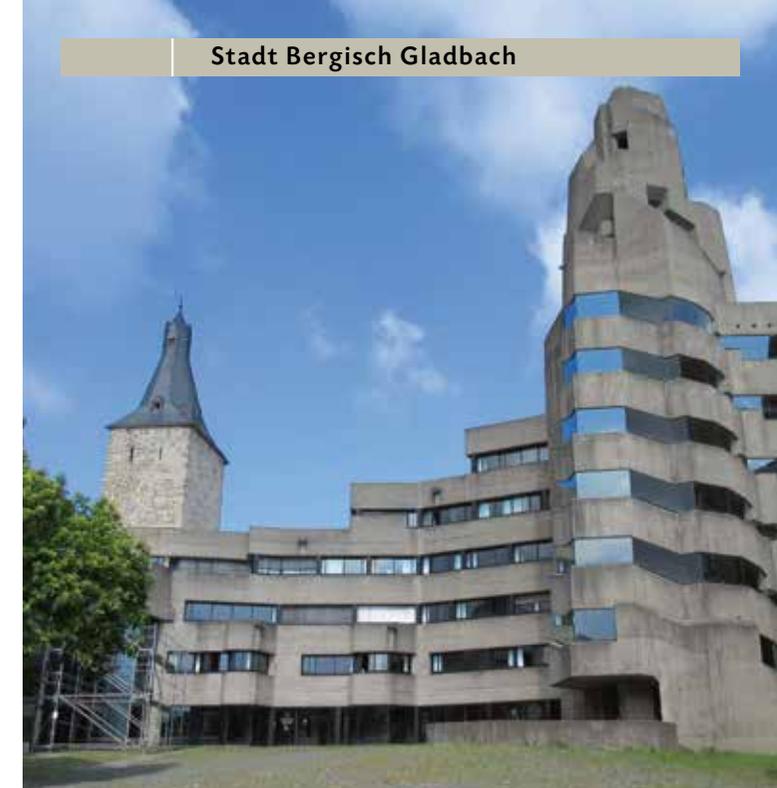
Dipl.-Ing.-Architektin
Tel.: 02202 / 14 1295
Fax: 02202 / 14 1433
m.ryborsch@stadt-gl.de

Denkmalschutz/Recht

Eintragungsverfahren, Erlaubnisverfahren, Steuerliche Bescheinigung, Förderung, Auskünfte u. Akteneinsicht

Tim Rademacher

Tel.: 02202 / 14 1324
Fax: 02202 / 14 1433
t.rademacher@stadt-gl.de



Die Untere Denkmalbehörde Bergisch Gladbach

- Ihre Aufgaben und Leistungen
- Wissenswertes zum Denkmalschutz



Was ist ein Denkmal?

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 DSchG NRW). In welchen Fällen ein öffentliches Interesse besteht, hat der Gesetzgeber weitergehend definiert. Danach müssen die Sachen bedeutend

- für die Geschichte der Menschheit oder
- für Städte und Siedlungen oder
- für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sein und
- für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

In NRW wird zwischen Baudenkmalern, Bodendenkmälern, Denkmalbereichen und beweglichen Denkmälern unterschieden.



Wie wird etwas ein Denkmal?

Die gesetzliche Unterschutzstellung von Denkmälern wird in Nordrhein-Westfalen durch eine rechtsverbindliche förmliche Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste erreicht. Mit dieser Eintragung gilt das Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW). Die Denkmalliste wird von der Unteren Denkmalbehörde, der Gemeinde, geführt. Die Denkmalliste steht jedermann zur Einsicht offen.

Vor einer Eintragung wird das Objekt in der Regel bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung der Unteren Denkmalbehörde und des LVR-Amtes für Denkmalpflege begutachtet. Im Gutachten wird, sofern sich herausstellt, dass es sich um ein Denkmal handelt, die Denkmaleigenschaft anhand der oben dargestellten Merkmale herausgearbeitet und begründet. Anschließend erhält die Eigentümerin/der Eigentümer im Rahmen einer schriftlichen Anhörung die Gelegenheit, Stellung zu der Unterschutzstellung zu beziehen. Sofern hier rechtserhebliche Gründe gegen die Unterschutzstellung vorgebracht werden, werden diese bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.



Welche Rechte und Vorteile hat ein Denkmaleigentümer?

Mögliche Steuervergünstigungen

Aufwendungen (ausgeschlossen: Eigenleistungen) am Denkmal, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Denkmal zu erhalten und/oder sinnvoll zu nutzen, können zu Steuervergünstigungen führen. Hierzu stellen wir Ihnen gerne eine steuerliche Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW zur Vorlage beim Finanzamt aus, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungen/Zuschüsse

Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

Für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen und bei Verfügbarkeit finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW.

Denkmalförderungsprogramm des Landes NRW

Das Land bewilligt über die Bezirksregierung Köln direkte Landeszuschüsse für bedeutende Denkmäler und auf entsprechenden Antrag für erforderliche denkmalpflegerische Maßnahmen an sonstigen privaten oder kirchlichen Denkmälern mit, die einen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand mit sich bringen, nicht durch eine wirtschaftliche Nutzung finanziert werden können oder nicht steuerlich geltend gemacht werden können.

Zinsgünstige Darlehen

Das Land NRW gewährt über die NRW-Bank zinsgünstige Darlehen für die Durchführung von denkmalpflegerischen Maßnahmen. Informationen hierzu finden Sie bei der NRW-Bank.

Kostenlose Beratung durch die Denkmalbehörden

Die Untere Denkmalbehörde sowie das LVR-Amt für Denkmalpflege informieren, begleiten und beraten Sie in denkmalpflegerischen Fragen und Problemen.



Pflichten durch den Besitz eines Denkmals

Erhaltungspflicht

Als Eigentümerin eines Denkmals müssen Sie Ihr Denkmal instand halten, instand setzen, sachgemäß behandeln und vor Gefährdung schützen, soweit es Ihnen zumutbar ist (vgl. § 7 DSchG NRW).

Diese Erhaltungspflicht bedeutet jedoch nicht, dass bauliche Veränderungen grundsätzlich verboten sind. Mit der Unterschutzstellung ist keineswegs die Unveränderbarkeit eines Denkmals festgeschrieben. Sie bedürfen vielmehr der Erlaubnis der Gemeinde.

Erlaubnispflicht

Der Erlaubnis bedarf, wer Denkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder die engere Umgebung von Denkmälern verändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, ist die Erlaubnis zu erteilen. Bei der Beurteilung der geplanten Maßnahme stehen der Substanzerhalt und die Wahrung des Gebäudecharakters an erster Stelle. Daneben wird aber auch berücksichtigt, dass sich die Anforderungen an Gebäude im Laufe der Jahre geändert haben und somit Modernisierungen unumgänglich sind.

In der Regel werden für alle Beteiligten zufriedenstellende Ergebnisse erzielt, wenn bereits im Vorfeld bei Veränderungen, Maßnahmen etc. an Denkmälern der Kontakt zwischen Denkmaleigentümern, Architekten und uns, der Unteren Denkmalbehörde, hergestellt wird und Gespräche stattfinden.